Ordinariats-Blatt der Budweiser Diöcese.

1875. **Nr. 5.**

(Betreffend die diesjährigen Feste Mariä Verkündigung und des heil. Johann von Nepomuk.)

1. In diesem Jahre fällt auf den 25. März der Gründonnerstag, zugleich aber auch das gebotene Fest Mariä Verkündigung. Dieses Fest wird nach den Rubriken des römischen Breviers quoad chorum, d. i. nur die Messe und das Officium des Festes, auf den Montag nach Dominica in Albis (5. April) wohl verlegt; quoad forum aber muß es am 25. März gefeiert werden, d. i. der Tag des 25. März ist ob dieses Festes ein gebotener Feiertag, welcher mit der an Sonn- und Festtagen üblichen, äußeren Feier begangen werden muß, und welcher für das Volk die Pflicht mit sich bringt, der h. Messe beizuwohnen und keine knechtlichen Arbeiten zu verrichten, und für den Pfarrer, die heil. Messe für das Volk zu appliciren.

Damit nun das Volk dieser seiner Pflicht nachkommen könne, so ordnen Wir auf Grund des vom Papste Klemens XI. approbirten Dekretes der hl. Ritenkongregation vom 27. Sept. 1716 an, daß in den Kirchen der Diöcese an diesem Tage, wo mehre Priester sind, **vor** der feierlichen Hauptmesse je nach Bedarf der minder oder mehr ausgedehnten Seelsorge eine oder mehre, jedoch nur stille Messen celebrirt werden. Während des Hochamtes und nach demselben stille Messen zu celebriren, ist an diesem Tage nicht gestattet.

Da die Erlaubniß, stille Messe zu lesen, blos deshalb ertheilt wird, damit die Eingepfarrten ihrer Pflicht audiendi missam nachkommen können, so geht daraus von selbst hervor, daß nur so viele Privatmessen celebrirt werden dürfen, als nothwendig ist, und es ist darum nicht erlaubt, aus bloßer Devotion an diesem Tage zu celebriren, oder in einer und derselben Kirche zu einer und derselben Zeit mehre Privatmessen zu lesen.

Diejenigen Priester, welche nicht celebriren werden, ermahnen Wir im Herrn, daß sie die h. Kommunion bei dem Hochamte aus der Hand des Celebranten empfangen.

Das Hochamt, welches zu einer späteren Vormittagsstunde, als es sonst an Gründonnerstagen der Fall zu sein pflegt, stattzufinden hat, damit auch die demselben vorangehenden, stillen Messen zu einer entsprechenden Stunde gelesen werden könnten, muß ganz in der Weise und unter Beobachtung aller Ceremonien, celebrirt werden, wie es im Missale und in unserer Diöcesan-Synode pro Feria V. in Coena Domini vorgeschrieben ist.

Auch die stillen Messen müssen de Feria V. in Coena Domini (nicht de Annuntiatione), und zwar genau nach dem für den Gründonnerstag bestimmten Formulare bis zum letzten Evangelium des hl. Johannes inclusive, jedoch mit Auslassung des für das Hochamt Vorgeschriebenen gelesen werden (S. R. C. 7. Sept. 1816.)

Den Eingepfarrten ist am Palmsonntag zu verkündigen, zu welcher Stunde die einzelnen hl. Messen statthaben werden.

Die Frühlehre und die Predigt, obwol sie an Sonn- und Festtagen vorgeschrieben sind, können des an diesem Tage gewöhnlich größeren Pönitenten-Conkurses wegen ausbleiben.

Beim nachmittägigen Gottesdienste, welcher in üblicher Weise vorgenommen werden soll, darf das Allerheiligste nicht exponirt, und der Segen mit demselben nicht ertheilt werden. (Syn. dioec. Budvic. pag. 90 n. 3), sowie überhaupt dieser Segen an diesem Tage unstatthaft ist. (Conc. prov. Prag. a. 1860 p. 130).

Das Volk ist betreffs obiger Weisungen, insoweit sie es angehen, entsprechend zu belehren.

Der 5. April ist kein Feiertag, sondern ein gewöhnlicher Werketag, an dem nur die Messe und das Officium de Annuntiatione B. V. M., welche heuer am 25. März des Gründonnerstages wegen nicht statthaben konnten, nachgetragen werden, woraus von selbst erhellet, daß an diesem Tage weder das Volk zur Anhörung der hl. Messe und zum Sich-enthalten von knechtlichen Arbeiten, noch der Pfarrer zur Applikation für das Volk verpflichtet sind.

II. Eine ähnliche Okkurrenz der Feste findet am 16. Mai statt, auf den der Pfingstsonntag zugleich mit dem Feste des h. Landespatron Johann von Nepomuk fällt. Auch dieses Fest muß, wie es auch im Direktorium angegeben ist, des Pfingstsonntages wegen quoad chorum (Messe, Officium) verlegt werden, und es darf am Pfingstsonntage keine Messe de s. Joanne gelesen, ja nicht einmal die Kommemoration von ihm genommen werden, selbst in jenen Kirchen nicht, deren Patron der Heilige ist, was auch betreffs des Gründonnerstages vom obigen Feste gilt; quoad forum aber wird es am 16. Mai gefeiert, die äußere Solemnität dieses Festes wird mit der des Pfingstsonntages vereint. Der Tag, auf den das Fest quoad chorum verlegt wurde, ist kein Feiertag, und es gilt in Betreff der Pflichten des Pfarrers und des Volkes vom ihm dasselbe, was oben vom 5. April gesagt wurde.

Rechnungsausweis
über den Diöcesan-Priesterunterstützungsfond S. Nicolai für das Jahr 1874.

	Oesterr. Währg.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Laut Rechnungsausweis für das Jahr 1873 (Ordinariats-Blatt Nr. 9. v. J. 1874 pag. 35.) verblieben (mit Bezug auf das Synodal-Statut XV. §. 9. a.) mit Ende Dezember 1873 an disponiblen Geldern			335	48
Hiezu der Empfang im Jahre 1874.				
I. Spenden, speciell angeführt in den Ord.-Bl. Nr. 12., 20., 26. und Nr. 2. 1875			284	65
II. Aus dem Ehedispensfonde			787	22
III. Subskriptionen: 2502 fl. 86 kr., u. z.:				
Budweis: a) Se. Bischöfliche Excellenz	1000	—		
„ b) Vom hochw. Klerus	70	—		
Neuhauser Propstei: Hochw. Klerus	45	—		
Krummauer Prälatur: „ „	—	—		
Bechiner hochw. Vikariatsklerus	49	40		
Bergreichensteiner „	41	60		
Bischofteinitzer „	71	—		
Blatnaer „	—	—		
Deschenicer „	40	—		
Frauenberger „	67	—		
Gratzner „	41	—		
Horažďowicer „	58	50		
Hostauer „	31	—		
Jistebnicer „	35	—		
Kamenicer „	40	20		
Kaplicer „	39	—		
Klattauer „	36	—		
Krummauer „	—	—		
Lukawicer „	—	—		
Mirowicer „	83	13		
Moldautheiner „	45	—		
Nepomuker „	72	—		
Neuhauser „	63	40		
Oberplaner „	25	20		
Patzauer „	18	32		
Pilgramer „	50	21		
Piseker „	80	—		
Planicer „	29	—		
Prachaticer „	23	—		
Soběslauer „	42	—		
Schüttenhofner „	44	—		
Taborer „	60	—		
Tauser „	43	—		
Wittingauer „	70	—		
Winterberger „	31	—		
Wodnianer „	28	90		
Woliner „	30	—		
			2502	86
IV. Aus anderen Einnahmsquellen			1138	71
Summe des Empfanges			5048	92

Davon wurden verausgabt:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An geleisteten Unterstützungen 3455 fl. 11 kr. u. z.				
Budweiser Dekanalseelsorgebezirk	80	—		
Neuhauser Propsteiseelsorgebezirk	—	—		
Krummauer Prälaturseelsorgebezirk	—	—		
Bechiner Vikariatsbezirk	—	—		
Bergreichensteiner „	—	—		
Bischofteinitzer „	100	—		
Blatnaer „	100	—		
Deschenicer „	—	—		
Frauenberger „	60	—		
Gratzner „	—	—		
Horažďowicer „	—	—		
Hostauer „	40	—		
Jistebnicer „	200	—		
Kamenicer „	100	11		
Kaplicer „	50	—		
Klattauer „	80	—		
Krummauer „	—	—		
Lukawicer „	—	—		
Mirowicer „	180	—		
Moldautheiner „	80	—		
Nepomuker „	—	—		
Neuhauser „	180	—		
Oberplaner „	150	—		
Patzauer „	—	—		
Pilgramer „	310	—		
Piseker „	250	—		
Planicer „	150	—		
Prachaticer „	220	—		
Soběslauer „	—	—		
Schüttenhofner „	130	—		
Taborer „	300	—		
Tauser „	—	—		
Wittingauer „	295	—		
Winterberger „	300	—		
Wodnianer „	50	—		
Woliner „	50	—	3455	11
II. Zur Persolvirung der Stiftungsverbindlichkeiten			57	16
III. Ein uneinbringlicher Darlehensbetrag wird abgeschrieben			140	—
IV. Porto, Spesen, Provision			5	8
V. Remuneration für den Rechnungsführer			50	—
Summe der Ausgaben			3707	35
Wenn nun von den Einnahmen per			5048	92
in Abzug kommen die Ausgaben per			3707	35
so verbleiben mit Ende Dezember 1874 an disponiblen Geldern			1341	57

(Oesterr. Währg.)

Johann Trajer, m. p., Konsistorial-Registrator, Rechnungsführer.

Diese Rechnung wurde revidirt und anstandslos befunden.

Budweis, am 20. Jänner 1875.

Dr. Adalbert Mokrý, m. p.
Domprobst, bisch. Generalvikär.

Josef Bumba, m. p.
Pfarrer zu Steinkirchen.

Dr. Josef Hais, m. p.
Domkapitular.

Ignaz Heß, m. p.
Domkurat.

(Betreffend den §. 6. des XV. Statutes der II. Diöcesansynode, über die Verwaltung des Diöcesanfondes S. Nicolai.)

Die Vikariats-Comités werden auf die nachstehende Bestimmung dieses §. aufmerksam gemacht, vermöge welcher die vota der Comités-Mitglieder versiegelt einzusenden sind: „Collegii Vicariatus est, libellos supplices una cum votis suis seu suffragiis singulorum votantium secretis, in schedulis occlusis, privato cujuscumque votantis sigillo bene munitis, ad centralem administrationem transmittere.“

(Spenden zum Verein der heil. Kindheit Jesu, für das Jahr 1874.)

Bergreichensteiner Vicariat 4 fl. 70 kr. — Bischofteinitzer 4 fl. — Blattner 3 fl. 40 kr. — Frauenberger 22 fl. 25 kr. — Gratzner 16 fl. 93 kr. — Horazdowitzer 4 fl. — Hostauer 5 fl. 30 kr. — Jistebnicer 2 fl. 40 kr. — Kamenitzer 2 fl. 4 kr. — Kaplitzer 22 fl. 60 kr. — Krummauer 12 fl. 60 kr. — Moldautheiner 2 fl. 11 kr. — Neuhauser 2 fl. 79 kr. — Oberplaner 12 fl. 4 kr. — Piseker 1 fl. 80 kr. — Sobèslauer 3 fl. 96 kr. — Wittingauer 3 fl. 38. kr. — Wodnianer 3 fl. 2 kr. — Mädchenschule in Blattna 1 fl. 76 kr. — Pfarramt Beneschau 25 fl. — Pfarramt Hirschau 19 fl. 20 kr. — Seelsorge Kaplitz 4 fl. — Schulkinder in Hoschtic 1 fl. 10 kr. — Krummauer Volks- und Bürgerschule 8 fl. 66 kr. — Krummauer Stadt- und Klosterschule 13 fl. 42 kr. — Krummauer Prälatur-Seelsorge 5 fl. 17 kr. — Seelsorge in Neubistric 12 fl. 60 kr. — Seelsorge in Neumark 72 kr. — Volksschule in Prachatic 4 fl. 18 kr. — Ein Bürger in Prachatic 5 fl. — Wodnianer Dekanalamt 10 fl. — Hr. Pfarrer Anton Jenne in Sudoměric 1 fl. — Hr. Kooperator Thomas Pelnář in Ronsperg 5 fl. — Ein Bürger aus Prachatic 60 kr. — Wenzl Wawra in Watzau 1 fl. — Ignaz Blecha, Frater im Kloster zu Schlüsselburg 1 fl. — Martin Milota in Miřetic 50 kr. — Johann Chum in Wlkonic 50 kr. — Franz Borek in Předslawic 50 kr. — Karl Jiřik in Schüttenhofen 50 kr. — Maria Woldřich in Schüttenhofen 50 kr. — Wenzl Blahowec in Schüttenhofen 50 kr. — Rosina Sluka in Budweis 40 kr. — Macht: 252 fl. 13 kr. — Nebstbei für verkaufte Medaillen und Vereinsbilder 5 fl. 60 kr. — Summa: 257 fl. 73 kr.

Personalnachrichten.

Beförderungen und Jurisdiktionirungen:

Die Herren:

Josef Paleček, Pfarrer zu Neuraz, wurde Pfarrer zu Chlistau. — Hiedurch wurde das Pfarrbeneficium Neuraz (Religionsfondspatronats) erledigt. Kompetenzfrist bis zum 7. März.

Josef Margold, Kaplan zu Blowic, wurde Interkalar-Administrator zu Neuraz.

Alois Spalenský, gewesener Interkalar-Administrator zu Chlistau, wurde Interkalar-Administrator zu Habartic.

Josef Matoušek, Kaplan zu Neuhaus, wurde Interkalar-Administrator daselbst.

Wenzel Šwec, Pfarrer zu Zachotin, wurde Pfarrer zu Wonschow. — Hiedurch wurde das Pfarrbeneficium Zachotin (Prager fürsterzbischöfl. Patronats) erledigt. Kompetenzfrist bis zum 1. März.

Mauriz Budecius, gewesener Interkalar-Administrator zu Wonschow, wurde Interkalar-Administrator zu Zachotin.

P. Andreas Schuster, Johanniterordenspriester, Kaplan zu Strakonic, wurde Cooperator bei S. Maria de Victoria in Prag.

P. Anton Götz, Johanniterordenspriester, Kaplan zu Rabensburg (Wiener Erzdiöcese), wurde Kaplan zu Strakonic.

Josef Mika, Schloßkaplan und Kooperator zu Chounstnik, wurde ernannt zum k. k. Reserve-Militärkaplan 2. Klasse.

Gestorben ist und wird dem frommen Andenken empfohlen:

Am 22. Jänner der hochwürdige Herr **Franz Wrzák**, infulirter Propst zu Neuhaus, wirklicher bischöflicher Konsistorialrath, bischöflicher Bezirksvikär, Ordinariats-Commissär am k. k. Gymnasium zu Neuhaus. — (Geboren zu Poschna am 26. August 1804; zum Priester ordin. am 24. August 1828 und Kaplan zu Kamenic; Pfarrer zu Poschna 1832; Pfarrer zu Neucerekwe 1844; Pilgramer bischöflicher Bezirksvikär und Schuldistriktsaufseher 19. Juni 1842 — 23. September 1866; Personaldechant 1860; Erzpriester des Taborer Archipresbyteratsbezirks 1864; Domkapitular zu Budweis 23. September 1866; inful. Propst zu Neuhaus seit 1. Jänner 1874.)

Hiedurch wurde die Propstei Neuhaus, unter dem allerhöchsten Patronate Sr. kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät, erledigt. Kompetenzfrist bis zum 15. März.

Da der im Herrn verstorbene Priester Franz Wrzák der Sodalität des heil. Josef einverleibt gewesen war, so werden die Herren Mitglieder ersucht, für ihn das heil. Meßopfer demnächst darzubringen.

Budweis, am 28. Jänner des Jahres 1875.

Johann Valerian, m. p.
Bischof.

Schnellpreßdruck der bischöfl. Buchdruckerei des Johann Krupička & Comp. in Budweis.